OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653037/9/ZO/KA

Datum:
Linz, 18. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des J S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. P F, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 23.11.2023, GZ: BHWLVerk-2023-147288/7, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.5.2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 23.11.20223, GZ: BHWLVerk-2023-147288/7, dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B und F wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, entzogen.

Es wurde angeordnet, dass dem Bf bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf und es wurde ihm das Recht aberkannt, von einer allfällig erworbenen ausländischen Lenkberechtigung in Österreich für denselben Zeitraum Gebrauch zu machen. Einer allfälligen Beschwerde wurde wegen Gefahr im Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass der Bf laut amtsärztlichem Gutachten vom 21.11.2023 derzeit nicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet sei. Bei der verkehrspsychologischen Untersuchung hätten sich so erhebliche altersuntypische Defizite der kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen gezeigt, dass eine Eignung nicht mehr bestätigt werden könne. Die Persönlichkeitstests hätten Hinweise auf einen übermäßigen Alkoholkonsum und eine erhöhte Alkoholgefährdung gegeben. Der Bf sehe seinen Alkoholkonsum nicht kritisch und habe angegeben, diesen nur reduziert zu haben. Es sei daher verkehrspsychologisch auch die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung nicht gegeben.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass die Feststellung der Amtsärztin, er weise massive altersuntypische Defizite auf und es bestehe der dringende Verdacht auf einen gehäuften Missbrauch oder das Vorliegen einer Alkoholabhängigkeit, unrichtig sei.

Aus der verkehrspsychologischen Stellungnahme ergebe sich, dass zwar die reaktive und konzentrative Dauerbelastung des Bf nicht ausreichend vorliege, jedoch hinsichtlich der Konzentrationsfähigkeit kein Einwand bestünde. In der gezielten visuellen Wahrnehmungsfähigkeit und der raschen detailgetreuen optischen Überblicksgewinnung würde zwar eine Schwäche vorliegen, die sensomotorische Koordinationsfähigkeit liege jedoch im Normbereich. Die Kurzzeitmerkfähigkeit sei gut und die kognitive Auffassungsfähigkeit ebenso gut ausgeprägt.

Daraus ergebe sich, dass die Schlussfolgerung in der psychologischen Stellungnahme, wonach in der Gesamtschau die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit des Bf nicht ausreichend vorliege, inhaltlich falsch sei.

Aus der verkehrspsychologischen Stellungnahme ergebe sich, dass im persönlichkeitsbezogenen Fragebogen für Risikobereitschaftsfaktoren keine normabweichenden Ausprägungen im Bereich einer psychischen Risikobereitschaft ausgewiesen seien. Lediglich im verlässlichkeitsbezogenen Persönlichkeitstest zeige sich eine wenig selbstreflektierte Persönlichkeit.

Die verkehrspsychologische Stellungnahme gelange zur Feststellung, dass aus den Alkoholabfragen AUDIT und KFA derzeit ein pathologischer Alkoholgebrauch und eine hohe Alkoholgefährdung abzuleiten sei.Diese Feststellung würde jedoch im Wesentlichen auf die unrichtige Mutmaßung gestützt, dass der Untersuchte angegeben hätte, nach dem Führerscheinentzug seinen Alkoholkonsum auf ein- bis maximal zweimal, ein bis zwei Gläser gespritzten Wein reduziert zu haben, sohin nach dem Führerscheinentzug keine Alkoholabstinenz aufgewiesen zu haben.

Diese Feststellung widerspreche den Angaben des Bf, welcher seit dem Führerscheinentzug tatsächlich nurmehr ganz selten Alkohol konsumiere, nämlich ein- bis maximal zweimal monatlich ein bis zwei Gläser gespritzten Wein. Aus dieser deutlichen Alkoholreduktion zeige sich, dass der Bf zwar nicht im strengen Sinne Alkohol abstinent sei, dazu sei er jedoch rechtlich nicht verpflichtet.

Aufgrund dieser Reduktion des Alkoholkonsums sei aus der Gesamtschau der Umstände sehr wohl eine kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit des Bf abzuleiten.

Auch die Befundung durch die Amtsärztin, welche ohne nachvollziehbare Begründung davon ausgehe, dass aufgrund der massiven altersuntypischen Defizite der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit und testmäßiger Alkoholgefährdung der dringende Verdacht bestünde, dass beim Bf ein gehäufter Missbrauch von Alkohol oder eine Alkoholabhängigkeit vorliege, sei falsch. Dies sei weder aktuell noch in der Vergangenheit der Fall gewesen.

Die medizinische Stellungnahme der Amtsärztin stelle in formaler Hinsicht kein Gutachten dar, weil aus diesem kein Befund für die dort getroffenen Annahmen ableitbar sei.

In rechtlicher Hinsicht führte der Bf aus, dass in § 14 Abs. 1 FSG-GV alkoholabhängige Personen und in § 14 Abs. 5 FSG-GV Personen behandelt werden, welche Alkohol gehäuft missbrauchen oder in der Vergangenheit alkoholabhängig waren. Von diesen Personengruppen unterscheidet § 14 Abs 2 FSG-GV jedoch jene Personen, welche ein Kraftfahrzeug mit einem Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 Promille oder mehr gelenkt haben. Diese haben ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen. § 14 Abs 2 FSG-GV geht

jedoch nicht davon aus, dass diese Personen bereits einen gehäuften Alkoholmissbrauch begangen hätten oder alkoholabhängig seien. Wäre dies der Fall, so würden diese Personen unter die Bestimmungen des § 14 Abs 5 bzw. § 14 Abs 1 FSG-GV fallen und § 14 Abs 2 FSG-GV wäre nicht notwendig.

Der Bf habe einen PKW mit einem Blutalkoholgehalt von mehr als 1,6 Promille gelenkt, die verkehrspsychologische Stellungnahme habe eine eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ergeben. Konkrete Hinweise auf einen gehäuften Missbrauch in der Vergangenheit, eine aktuelle Abhängigkeit oder eine Abhängigkeit in der Vergangenheit würden jedoch nicht vorliegen.

In der verkehrspsychologischen Stellungnahme werde ein gehäufter Alkoholmissbrauch vermutet, was nicht richtig sei, weil der Bf aktuell nur mehr ein- bis zweimal pro Monat ein bis zwei Gläser gespritzten Wein trinke. Es sei daher auch die Schlussfolgerungen in der verkehrspsychologischen Stellungnahme falsch, weil bei diesem Alkoholkonsum kein gehäufter Missbrauch vorliege. Auch die Amtsärztin gehe lediglich in Vermutungsform von einer Alkoholabhängigkeit aus.

Nach der Rechtsprechung des VwGH sei eine Einschränkung der Lenkberechtigung nur dann zulässig, wenn konkret zu befürchten ist, dass der Betreffende in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand als Lenker eines Kraftfahrzeuges am Straßenverkehr teilnehmen wird.

Auch eine erhöhte Alkoholtoleranz rechtfertigt nicht die Annahme, dass der Betroffene neuerlich ein Alkoholdelikt begehen werde. Entscheidend für die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol ist, dass der Betreffende - sei es aus Überzeugung vor den schädlichen Wirkungen des Alkoholkonsums auf die Gesundheit, sei es aufgrund der Furcht vor Bestrafung und Verlust der Lenkerberechtigung - den Konsum von Alkohol vor dem Lenken eines Kraftfahrzeuges vermeidet oder zumindest soweit einschränkt, dass er durch den Alkoholkonsum beim Lenken nicht beeinträchtigt ist.

Die Untersuchungsergebnisse würde jedoch keinerlei konkrete Umstände ergeben, aufgrund welcher zu befürchten sei, dass der Bf wiederum ein Alkoholdelikt im Straßenverkehr begehen werde. Eine Alkoholabstinenz sei rechtlich nicht gefordert.

Es wurde daher die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Aushändigung des Führerscheines beantragt.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor-

gelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens vom 19.3.2024 und Erörterung dieses Gutachtens in einer mündlichen Verhandlung am 16.5.2024.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentlicher Sachverhalt:

Der Bf lenkte am 25.4.2023 um 22.20 Uhr einen PKW in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von 0,94 mg/l. Er fuhr mit seinem Fahrzeug auf eine Verkehrsinsel auf und kam dort zum Stillstand. Dem Polizeibeamten gegenüber gab er bei der Amtshandlung an, dass er „nur drei Spritzer getrunken habe“.

Wegen dieses Vorfalles hat ihm die belangte Behörde die Lenkberechtigung entzogen und die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie eines amtsärztlichen Gutachtens angeordnet. Bei der verkehrspsychologischen Untersuchung am 17.10.2023 wurden sowohl die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit als auch die psychologische Bereitschaft zur Verkehrsanpassung als nicht ausreichend beurteilt.

Die vom LVwG Oö. dazu beigezogene Sachverständige führte dazu in ihrem Gutachten und in der mündlichen Verhandlung zusammengefasst aus, dass der Bf bei der verkehrspsychologischen Untersuchung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit im Bereich der raschen und detailgetreuen optischen Überblicksgewinnung einen Wert unter dem Normbereich hatte. Die visuelle Zielorientierungsfähigkeit war ebenfalls unterdurchschnittlich. Die reaktiv-konzentrative Belastbarkeit lag ebenfalls unter dem Normbereich. Die Sensomotorik, die Intelligenz und das Erinnerungsvermögen lagen im Normbereich.

Es wird bei der verkehrspsychologischen Untersuchung die Belastbarkeit für die Dauer der Testsequenz im Bereich der Konzentration und der Reaktion überprüft. Es ist unumgänglich, dass die Konzentration für die gesamte Dauer des Tests aufrechterhalten wird und adäquate Reaktionen auf die einzelnen Testsequenzen erfolgen, um eine ausreichende Belastbarkeit feststellen zu können. Wenn die reaktiv-konzentrative Belastbarkeit unter dem Normbereich liegt, kann die Konzentration nicht ausreichend lange aufrechterhalten werden, damit durchgehend adäquate Reaktionen erfolgen. Die Aufmerksamkeitsbelastbarkeit ist dann viel zu gering und stellt eine Gefahr für den Klienten selbst als auch für andere Straßenverkehrsteilnehmer dar.

Bei der Überprüfung der optischen Überblicksgewinnung wird die visuelle Beobachtungsfähigkeit und Überblicksgewinnung sowie die visuelle

Orientierungsleistung und Wahrnehmungsgeschwindigkeit im Straßenverkehr erfasst. Der Testperson werden kurz Bilder von Verkehrssituation dargeboten und nach jedem Bild soll sie angeben, was darauf zu sehen war. Dabei kann die Testperson aus fünf vorgegebenen gleichbleibenden Antwortmöglichkeiten wählen. Im Straßenverkehr ist eine schnelle und richtige Erfassung von komplexen visuellen Situationen essentiell.

Wenn der Test der optischen Überblicksgewinnung unter dem Normbereich liegt, so ist der Klient nicht in der Lage, komplexe visuelle Situationen schnell und richtig zu erfassen. Dies ist aber notwendig, damit rechtzeitig angemessene Reaktionen erfolgen und die Gefahrenmomente bei der aktiven Teilnahme am Straßenverkehr vermieden werden können.

Bei der Überprüfung der visuellen Zielorientierungsfähigkeit wird die selektive Aufmerksamkeit und Orientierungsleistung im visuellen Bereich erfasst. Es handelt sich dabei um einen Linienverfolgungstest. Dabei geht es um die Arbeitsleistung und die Geschwindigkeit, visuelle Ziele schnellstmöglich zu erfassen und zu begreifen.

Bei fehlender visueller Zielorientierung ist der Klient nicht in der Lage, seine festgelegte Route konzentriert im Auge zu behalten, um diese bei Verlust wieder schnellstmöglich zu erfassen. In komplexen Situationen bei der aktiven Teilnahme am Straßenverkehr sind Klienten dann oft überfordert, können sich nicht richtig konzentrieren, da die Orientierung in komplexen Situationen oftmals verloren geht und verhalten sich in weiterer Folge unangemessen. Die Gefahr für den Klienten selbst und andere Straßenverkehrsteilnehmer steigt dadurch enorm an.

Da der Bf im Bereich der visuellen Zielorientierung, der reaktiv-konzentrativen Belastbarkeit und der optischen Überblicksgewinnung keine ausreichende Leistung nachgewiesen hat, ist die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit nicht erfüllt. Bei diesen Tests ist ein Ergebnis im Normbereich essentiell, damit die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit aus verkehrspsychologischer Sicht als ausreichend beurteilt werden kann.

Die festgestellten Leistungsdefizite sind für eine Person im Alter des Bf eher untypisch. Diese treten nur dann auf, wenn dementsprechende Erkrankungen vorliegen (neurologisch oder auch psychiatrisch). Seitens der VPU wurde das negative Ergebnis auf den problematischen Alkoholkonsum des Bf zurückgeführt, was medizinisch durchaus schlüssig nachvollziehbar ist, da der chronische Alkoholkonsum die neurokognitive Leistungsfähigkeit beeinträchtigt und wichtige Fähigkeiten für das Lenken eines KFZ einschränkt.

Bezüglich der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol führte die Sachverständige nach Beschreibung der bei der

VPU durchgeführten Tests zusammengefasst aus, dass beim Bf eine wenig selbstreflektierte Persönlichkeit mit geringer Selbstdisziplin festgestellt wurde. Im Bereich des normausnutzenden Hintergrundtrinkens wurde eine überdurchschnittlich erlebte Effektstärke und subjektive Bedeutung des Alkohols ausgewiesen. Der Kurzfragebogen für Alkoholgefährdete sprach für eine klinisch relevante Alkoholgefährdung. Des Weiteren wurden zumindest auf das letzte Jahr bezogen eine gesundheitsschädigende Alkoholtrinkgewohnheit ausgewiesen.

Wenn man dieses Ergebnis in Relation zum Alkoholdelikt mit 1,88 Promille stellt, wird daraus ersichtlich, dass beim Bf von einem schädlichen Gebrauch von Alkohol auszugehen ist. Sowohl das Ergebnis des Kurzfragebogens für Alkoholgefährdete als auch der AUDIT haben ergeben, dass der Bf ein Trinkverhalten an den Tag legt, welches mit allen daraus resultierenden Nebenwirkungen bereits gesundheitsschädlich ist. Auch wenn der Bf angibt, nur ein- bis zweimal monatlich ein bis zwei Gläser gespritzten Wein zu konsumieren, so sind die Ergebnisse der VPU aus amtsärztlicher Sicht schlüssig nachvollziehbar. Dabei ist auch zu bedenken, dass in der VPU eine wenig selbstreflektierte Persönlichkeit festgestellt wurde.

In der verkehrspsychologischen Stellungnahme ist angeführt, dass dem Bf der Nachweis einer sechsmonatigen Alkoholkarenz empfohlen wurde. Bei Nachweis dieser Karenz kann der Bf eine neuerliche VPU absolvieren.

Dazu gab die Amtssachverständige zusammengefasst aus, dass es zur grundlegenden Festigung einer Einstellungs- und Verhaltensänderung bezüglich des Konsums psychotroper Substanzen mindestens eines Zeitraumes von 6 Monaten bedarf. Diese behauptete Verhaltensänderung ist durch entsprechende Messwerte nachzuweisen, wobei nach derzeitigem Stand der medizinischen Wissenschaften das Verfahren der Haaranalyse auf EtG dafür am besten geeignet ist.

Die medizinische Sachverständige führte weiters aus, dass aufgrund des Ergebnisses in der VPU (Alkoholgefährdung sowie im letzten Jahr ein gesundheitsschädlicher Alkoholkonsum) und der Tatsache, dass der Bf mit 1,88 Promille ein KFZ lenken konnte, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme erforderlich ist.

Zusammenfassend führte die Amtsärztin aus, dass der Bf derzeit nicht geeignet zum Lenken eines Kraftfahrzeuges ist. Für das Wiedererlangen der Lenkberechtigung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Nachweis einer durchgehenden Alkoholabstinenz von mindestens 6 Monaten mittels Haaranalyse

- Nach 6-monatigem Abstinenznachweis neuerliche VPU zur Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit und der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung
- Fachärztlich psychiatrische Stellungnahme, weil aufgrund des hohen Alkoholisierungsgrades sowie des Ergebnisses des VPU medizinisch der hochgradige Verdacht eines schädlichen Gebrauchs von Alkohol vorliegt
- Internistische Stellungnahme aufgrund von Diabetes Mellitus und koronarer Herzerkrankung sowie augenfachärztliche Stellungnahme.

Dieses Gutachten wurde in der mündlichen Verhandlung umfassend erörtert und zusammengefasst führte die Sachverständige nachvollziehbar und schlüssig aus, dass und warum beim Bf ein hochgradiger Verdacht auf einen übermäßigen Alkoholkonsum vorliegt und die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit derzeit nicht gegeben ist.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z3 FSG die gesundheitliche Eignung.

Gemäß § 3 Abs.1 der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kfz einer bestimmten Fahrzeugklasse iSd § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kfz und das Einhalten der für das Lenken dieser Kfz geltenden Vorschriften u.a.

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Gemäß § 14 Abs. 2 FSG-GV haben Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.

Gemäß § 18 FSG-GV sind im Rahmen der verkehrspsychologischen Untersuchung die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit sowie die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung zu überprüfen.

Gemäß § 18 Abs. 2 FSG-GV sind für die Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit insbesondere folgende Fähigkeiten zu überprüfen:
1. Beobachtungsfähigkeit sowie Überblicksgewinnung,
2. Reaktionsverhalten, insbesondere die Geschwindigkeit und Sicherheit der Entscheidung und Reaktion sowie die Belastbarkeit des Reaktionsverhaltens,
3. Konzentrationsvermögen,
4. Sensomotorik
5. Intelligenz und Erinnerungsvermögen.

Gemäß § 18 Abs. 3 FSG-GV ist für die Erfassung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung insbesondere das soziale Verantwortungsbewusstsein, die Selbstkontrolle, die psychische Stabilität und die Risikobereitschaft des zu Untersuchenden zu untersuchen sowie zu prüfen, ob eine Tendenz zu aggressiver Interaktion im Straßenverkehr besteht und ob sein Bezug zum Autofahren kritisch von der Norm abweicht.

Gemäß § 18 Abs. 5 FSG-GV ist jede durchgeführte verkehrspsychologische Untersuchung unverzüglich, unter gleichzeitiger Übermittlung der verkehrspsychologischen Stellungnahme, der das jeweilige Verfahren führenden Behörde zu melden. Eine weitere verkehrspsychologische Untersuchung derselben Person innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten nach der erstmaligen Untersuchung darf nur auf ausdrückliche Anordnung der Behörde erfolgen.

5.2. Vorerst ist festzuhalten, dass Sache des Beschwerdeverfahrens ausschließlich der Spruch des bekämpften Bescheides ist. Die Behörde hat in diesem Bescheid dem Bf die Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung entzogen. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist daher ausschließlich die Frage, ob der Bf zum Zeitpunkt der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht ausreichend gesundheitlich geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen ist. Die von der Behörde lediglich in die Begründung übernommene Aufzählung jener

Untersuchungen bzw Stellungnahmen, welche der Bf nach Ansicht der Amtsärztin der belangten Behörde vorlegen muss, damit wieder von seiner gesundheitlichen Eignung ausgegangen werden kann, sind daher nicht Gegenstand des jetzt anhängigen Beschwerdeverfahrens.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe zuletzt VwGH vom 9.12.2020, Ra 2020/11/0198) bilden verkehrspsychologische Stellungnahmen sowohl hinsichtlich der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit als auch hinsichtlich der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung eine nachvollziehbare Grundlage für das zu erstattende ärztliche Sachverständigengutachten, wenn aus ihnen die durchgeführten Tests und die dabei erzielten Ergebnisse hervorgehen und begründet wird, warum Testergebnisse außer der Norm liegen.

Die im gegenständlichen Verfahren vorgelegte verkehrspsychologische Stellungnahme erklärt die durchgeführten Testverfahren, die vom Bf dabei erzielten Ergebnisse und legt unter Bezugnahme auf sogenannte „Prozentränge“ bzw „Rohwerte“ dar, inwieweit die Testergebnisse überdurchschnittlich, durchschnittlich, unterdurchschnittlich bzw unter dem Normbereich liegen.

Die Amtsärztin hat sich in ihrem Gutachten vom 19.3.2024 ausführlich mit den Testergebnissen bei der verkehrspsychologischen Untersuchung auseinandergesetzt und nachvollziehbar und verständlich begründet, weshalb aufgrund der Testergebnisse die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit des Bf derzeit nicht ausreichend ist. Sie konnte diese schriftlichen Ausführungen in der mündlichen Verhandlung auch nachvollziehbar erklären.

Der Bf verfügt daher aus ärztlicher Sicht derzeit nicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit für das sichere Beherrschen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften. Bereits aus diesem Grund gilt er gemäß § 3 Abs. 1 FSG-GV nicht als gesundheitlich geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen, weshalb seine Beschwerde bereits deshalb abzuweisen war. Ob die von der Amtsärztin und der verkehrspsychologischen Stellungnahme hinsichtlich der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung und des Alkoholkonsums des Bf geäußerten Bedenken begründet sind, ist daher nicht weiter zu prüfen.

Ob bzw allenfalls welche sonstigen Stellungnahmen für die Wiedererteilung der Lenkberechtigung erforderlich sind, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sollte der Bf in Zukunft die Wiedererteilung der Lenkberechtigung beantragen, so hat über diesen Antrag die Führerscheinbehörde zu entscheiden und dem Bf aufzutragen, welche Unterlagen aus ihrer Sicht für die Beurteilung erforderlich sind. Sollte es dabei zu unterschiedlichen Ansichten zwischen der Behörde und dem Bf kommen, kann gegen die behördliche Entscheidung wiederum eine Beschwerde eingebracht werden, über welche durch das Verwaltungsgericht in

diesem zukünftigen Verfahren zu entscheiden ist. Im ggst. Verfahren sind dazu jedoch vom Verwaltungsgericht keine Aussagen zu treffen (auch um eine – wenn auch nur scheinbare - Festlegung des möglicherweise wieder gleichen oder eines anderen für das zukünftige Verfahren zuständigen Richters zu vermeiden).

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Beurteilung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl